

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
- 3.2. Den Beklagten trifft nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss der Beklagte als Anschlussinhaber substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum er als Verantwortlicher nicht in Betracht kommt. Wird dieser Vortrag in erheblicher Weise bestritten, trifft den Beklagten neben der Darlegungs- auch die Beweislast für sein Vorbringen.

Vor diesem Hintergrund weist das Gericht den Beklagten darauf hin, dass es nicht ausreichend ist, die streitgegenständliche Rechtsverletzung lediglich pauschal in Abrede zu stellen. Soweit der Beklagte vorgetragen hat, zum fraglichen Zeitpunkt bereits ein Jahr nicht mehr unter der von der Klägerseite ermittelten Adresse gewohnt zu haben, wäre dazu die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich, da die Klägerin diesen Vortrag bestritten hat.

gez.


Richter am Amtsgericht




Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

ich-